

## Beschlussesentwurf 2: Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 118 und 119 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. ...)

beschliesst:

### I.

Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 2 (*geändert*)

<sup>2)</sup> Die einzelnen Zonen können weiter unterteilt werden, insbesondere nach Art der Nutzung, der zulässigen Immissionen, des zulässigen Verkehrsaufkommens oder nach baupolizeilichen Kriterien. Es können neben maximalen auch minimale Nutzungsziffern, Geschosshöhen oder Fassadenhöhen festgelegt werden.

§ 40 Abs. 1 (*geändert*)

<sup>1)</sup> Die Baulinien bezeichnen den Mindestabstand der Bauten von öffentlichen Verkehrsanlagen, Gewässern, ober- und unterirdischen Leitungen, Wäldern, Hecken sowie Bauzonengrenzen. Sie können auch genügende Gebäudeabstände sichern.

§ 131 Abs. 2

<sup>2)</sup> Er regelt darin im Rahmen der §§ 134–148 namentlich:

d) (*geändert*) die Geschossflächen-, Baumassen-, Überbauungs- und Grünflächenziffer;

### II.

*Keine Fremdänderungen.*

### III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1.](#)

<sup>2)</sup> BGS [711.1.](#)

[Geschäftsnummer]

**IV.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Claude Belart  
Kantonsratspräsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.